

Haftungsrechtliche Aspekte bei der behandlungspflegerischen Delegation

Karen Halank 2020

Rangfolge bei Regelungen

EU-Richtlinien

Grundgesetz

Gesetzliche Regelungen

(heute im Besonderen Regelungen aus dem **BGB**)

Untergesetzliche Regelungen

wie z.B. Richtlinien, Rahmenverträge, Pflegetranzparenzvereinbarung.....

In-house Regelungen, vertragliche Vereinbarungen etc

Haftungsrecht

Sinn und Zweck:

- Integritätsschutz des Einzelnen →
die im GG genannten Rechtsgüter eines Menschen dürfen nicht verletzt werden
- Mögliche Folgen solcher Verletzungen
 - Zivilrechtlich → Schadensersatz und/oder Schmerzensgeld (versicherbar)
 - Strafrechtlich → Geld oder Freiheitsstrafen (nicht versicherbar!)
 - ...

Arten der zivilrechtlichen Haftung

- Vertragliche Haftung (Vertragspflichtverletzung)
 - Vertrag zwischen Geschädigtem und Anspruchsgegner
 - Schaden
 - Schuldhafte Verletzung einer Vertragspflicht durch Anspruchsgegner
- Deliktische Haftung (unerlaubte Handlung) §§ 823 ff BGB
 - Schaden
 - Schuldhafte Verletzung von
 - Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum.... durch
 - Anspruchsgegner

Haftung der Mitarbeiter

- Da zwischen den Mitarbeitern eines Heims und den Bewohnern bzw. den Mitarbeitern eines ambulanten Dienstes und den zu pflegenden Personen kein Vertrag besteht kommt nur eine deliktische Haftung in Betracht, d.h.
- **§ 823 BGB: Schadensersatzpflicht**
(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Beispiel: § 23 IV (5) Rahmenvertrag für den Bereich
vollstationäre Pflege gemäß § 75 II SGB XI

„Pflegehilfskräfte und angelernte Kräfte in der Pflege werden nur unter der fachlichen Anleitung einer Pflegefachkraft tätig.“

- Welche „Pflege“ ist gemeint?
- Was bedeutet „fachliche Anleitung“?
- ...

Wie kann Haftung entstehen?

- Behandlungspflege primär Verantwortungsbereich Arzt
- Problematik :
 - Übertragbarkeit von Aufgaben auf Personal von Pflegediensten, Alten- oder Pflegeheimen oder Einrichtungen der Behindertenhilfe
 - Haftung jedenfalls, wenn Handlungsbereich **unzulässig!**
 - Haftung kann auch im **zulässigen** Handlungsbereich entstehen.
 - Aufgaben-, Tätigkeits-, Zuständigkeitsbereich →
 - Verantwortungsbereich →
 - evtl Haftungsbereich

Behandlungspflege

Wenn das persönliche Handeln des Arztes / der Ärztin **nicht** erforderlich ist, ist eine Übertragung von Aufgaben möglich.

Unterscheide daher

- delegationsfähige Leistungen
- im Einzelfall übertragbare Aufgaben
- nicht delegationsfähige Leistungen

Abhängig von Aus- bzw Fortbildung der Pflegekraft

Behandlungspflege

Vor der Übernahme einer ärztlich angeordneten Maßnahme ist zu prüfen, ob

1. nicht persönliches Handeln des Arztes / der Ärztin erforderlich ist,
2. eine ärztliche AO vorliegt,
3. Mitarbeiter*in die Durchführung in Theorie und Praxis erlernt hat,
4. Mitarbeiter*in anatomische und pharmakologische Kenntnisse hat,
5. Mitarbeiter*in die Technik der Durchführung beherrscht und
6. Bewohner*in / Patient*in eingewilligt hat.

Behandlungspflege

Die Übertragung auf Mitarbeiter*innen ist also in Ordnung, wenn

- eine entsprechende ärztliche Anweisung vorliegt,
- der/die Mitarbeiter*in wie oben befähigt ist,
- ausreichend unterwiesen und angeleitet wurde,
- laufend überwacht wird und
- keine Gefahr von Komplikationen zu erwarten sind.
- Im Zweifel: Rückfrage beim Arzt

Vertikale Arbeitsteilung

- **Anweisender verantwortet**
 - Richtigkeit der Anordnung
 - Fehlerfreie Auswahl des Mitarbeiters
 - Überwachung des Mitarbeiters, wobei der Anweisende grundsätzlich auf die fehlerfreie Ausführung vertrauen darf
- **Ausführender verantwortet**
 - Übernahme der Tätigkeit, wobei er grundsätzlich darauf vertrauen darf, dass AO sach- und fachgerecht ist.
 - sachgerechte Ausführung

Remonstration in der Pflege

Unverzögliche Geltendmachung von Bedenken gegenüber dem Anweisenden oder Vorgesetzten. **Dokumentieren!**

Möglich, wenn

- AO gegen die Strafgesetze verstößt oder sonst rechtswidrig ist
- AO nicht zu den vertraglich vereinbarten Aufgaben gehört
- Mitarbeiter*in die Durchführung nicht (mehr) beherrscht
- Durchführung der AO unzumutbar ist

FOLGE: Vermeidung von Behandlungs- oder Pflegefehlern und somit Vermeidung von Haftung!

Verantwortungsbereiche

Arzt: - Anordnungsverantwortung für Behandlung

Einrichtung: - Organisationsverantwortung
(PDL) - ausreichend ausgebildete Kräfte vorhanden und
entsprechend ihrer Qualifikation eingesetzt
- Einrichten/Einhalten von Standards

Pflegende/r: - Übernahme- und Durchführungsverantwortung
(evtl auch PDL)

Bei schuldhafter Verletzung eines Verantwortungsbereiches kann es zu Haftung auf Schadensersatz und/oder Schmerzensgeld kommen!

Wer kann haftbar gemacht werden?

1. Mitarbeiter*in

Bei vorwerfbarem fehlerhaften Handeln: § 823 BGB
nur deliktisch – kein Vertrag mit Bewohner/Patient!

2. Leitende/r Mitarbeiter*in

Bei Anleitungs- und Überwachungsfehlern, bei Organisationsfehlern:
§ 823 BGB nur deliktisch – kein Vertrag mit Bewohner/Patient!

3. Träger

a. Aus Vertrag:



- a. Selbst für Vertragsverletzung
- b. Für fremdes Verschulden: § 278 BGB

b. Aus Delikt:

- a. Selbst: Bei Auswahl-, Anleitungs- und Überwachungsfehlern
- b. Für fremdes Verschulden: § 831 BGB

Quellen / weiterführende Literatur

- Hell, Walter: Alles Wissenswerte über Staat, Bürger, Recht, Thieme, 2010
- Höfert, Rolf: Von Fall zu Fall – Pflege im Recht, Springer 2017
- Howald, Bert: Haftungsrecht für die Pflege, Kohlhammer 2018
- Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch 2018
- Weiß, Thomas: Recht in der Pflege, Beck 2017



Sollten weitere Fragen offen sein oder sonst Interesse an Fortbildung zum Beispiel aus dem Bereich der Dokumentation, Haftung, Betreuung oder Unterbringung, der Patientenverfügung oder Vorsorgevollmachten, Sterbehilfe, Strafrechtlicher Verantwortung etc. bestehen, kontaktieren Sie mich gern unter

Karen.Halank@t-online.de



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**